

Breites Know-how, Konzis und pragmatisch angewandt für Unternehmer, KMU-Betriebe und Private!

Wichtiges für Sie kurz und bündig:

Hypothekarischer Referenzzinssatz bei Mietverhältnissen: **1,75%** (seit 2. Dezember 2023)

Die Safe Haven-Zinssätze für Vorschüsse oder Darlehen (ESTV-Rundschreiben 29. Januar 2024), hier als Auszug die wichtigsten bis Ende 2024 gültigen Sätze für CHF-Betreffnisse:

- an Beteiligte/Nahestehende (aus Eigenkapital finanziert) **1.50%**
- von Beteiligten/Nahestehenden (Betriebskredite an operative Unternehmung) **3,75%**

(Die neuen Rundschreiben sind jeweils bis Anfang Februar abrufbar unter www.estv.admin.ch.)

Berufliche Vorsorge (BVG): Mindestzinssatz ist weiterhin **1,25%**.

- **Die Nichtzahlung öffentlich-rechtlicher Schulden kann zum Konkurs führen**

Offene Sozialversicherungsbeträge, Steuern, Bussen sowie Prämien der obligatorischen Unfallversicherung von Schuldern, die im Handelsregister eingetragen sind, müssen ab dem 1. Januar 2025 über eine Betreuung auf Konkurs vollstreckt werden. Bisher konnten die Ausgleichskassen und Steuerämter offene Beträge via Betreuung auf Pfändung eintreiben, während der Schuldner weiterhin geschäften konnte. Mit der neuen zwingenden Vollstreckung über das Konkursverfahren wird zur Befriedigung der Forderung das gesamte Vermögen des Schuldners beschlagnahmt und anschliessend versilbert. Zahlt die Gesellschaft oder die selbständig erwerbstätige Person den Betrag nach Aufforderung des Gerichts nicht, wird das Gericht das Konkursverfahren eröffnen und den Schuldner in Liquidation setzen. Damit kann es sich für private Gläubiger künftig lohnen, abzuwarten bis der öffentliche Gläubiger die Vollstreckung verlangt, um sich Kosten des nicht günstigen Konkursantrages zu sparen. Für im Handelsregister eingetragene Schuldner wird es künftig gefährlich, wenn öffentliche Forderungen bewusst nicht bezahlt werden, da ein Konkurs drohen könnte.

- **Spesenreglemente**

Nicht immer, aber insbesondere für mittelgrosse Firmen kann es sinnvoll sein, ein steuerlich genehmigtes Spesenreglement einzuführen. Die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) hat auf deren Homepage www.ssk-csi.ch neue, ab 1. Mai 2024 gültige Mustervorlagen aufgeschaltet. Ein KMU kommt leider kaum darum herum, diese zum «Soft Law» erhobenen Vorlagen zu übernehmen. Vorteil: Rasche Genehmigung durch die kantonale Steuerbehörde. Nachteil: Wenig Raum für individuelle Spesenregelungen, insbesondere in Verbindung mit Pauschalspesen. Für kleine Firmen ist meist kein Spesenreglement nötig, sondern eine faire Spesenhandhabung sinnvoll. Dies als Teil einer überzeugenden Firmenkultur.

- **Statuten für AG und GmbH: mal überprüfen?**

Ende Jahr läuft die zweijährige Übergangsfrist des neuen Aktienrechts ab. Dies könnte Anstoss sein, die oft kaum beachteten Statuten kritisch zu überprüfen. Folgende Augenmerke lohnen sich: Firmenzweck, Vinkulierung, GV-Einladung neu auch elektronisch zulässig, Option virtuelle oder simultane GV-Durchführung, VR-Sitzungswesen vielfältig möglich (nicht abschliessend). Abgeleitet von der erneuerten Rechtsgrundlage und den Statuten bedürfen dann zumeist auch Organisationsreglemente einer Auffrischung.

- **Begünstigung des Konkubinatspartners**

Im Konkubinat hat der Lebenspartner der verstorbenen Person keinen gesetzlichen Anspruch auf Leistungen der AHV, Unfallversicherung oder Pensionskasse. Es ist aber möglich den Partner als Begünstigten bei der Pensionskasse zu melden, wodurch eine Konkubinatspartnerrente oder ein einmaliges Todesfallkapital bezahlt wird. Das Reglement der Vorsorgeeinrichtung muss diese Begünstigungsmöglichkeit allerdings vorsehen. Je nach Pensionskasse müssen hierfür eine oder mehrere Bedingungen erfüllt sein wie: die Partnerschaft muss zum Zeitpunkt des Todes während mindestens fünf Jahren bestanden haben, der hinterbliebene Partner wurde vom Verstorbenen wesentlich unterstützt oder der hinterbliebene Partner hat für ein gemeinsames Kind zu sorgen. Das Reglement der Pensionskasse kann zudem verlangen, dass bereits zu Lebzeiten eine schriftliche Meldung (Begünstigungserklärung) an die Pensionskasse gemacht wird. Erst wenn diese formelle Bedingung erfüllt ist, können Leistungen geltend gemacht werden, auch wenn das Konkubinat bereits seit mehr als fünf Jahren bestand. Eine Begünstigungserklärung kann selbst bei der Pensionskasse deponiert werden, wenn die Voraussetzungen der Begünstigung an sich noch nicht erfüllt sind. Wichtig ist, dass die Bedingungen spätestens zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person erfüllt sind und dass die Meldung nach den Vorgaben der Pensionskasse gemacht wurde (ein einfaches E-Mail genügt nicht!).

Auch bei der Säule 3a kann der Lebenspartner begünstigt werden, wenn kein Ehepartner oder Kinder vorhanden sind. Dies kann unter Umständen bereits nach weniger als fünf Jahren Konkubinat möglich sein. Für diese Begünstigung ist eine Einsetzung im Testament des jeweiligen Partners sowie eine Information an die 3a-Vorsorgestiftung nötig.

- **Steuerflucht von Lottomillionären wird verhindert**

In diesem Jahr hat die Bundesversammlung einer Motion zugestimmt, wonach Lottogewinner künftig dort zu besteuern sind, wo sie zum Zeitpunkt des Lottogewinns Wohnsitz hatten. Damit wird die Möglichkeit vor Ende des Jahres in einen steuergünstigeren Kanton/Gemeinde zu ziehen, um weniger Steuern auf dem steuerbaren Gewinn zu bezahlen, in einigen Jahren nicht mehr bestehen. Eine Gesetzesänderung ist in Ausarbeitung, wobei die Umsetzung noch bis zwei Jahre dauern kann.

- **Und zum Schluss: aufgeschnappt in der Neuen Zürcher Zeitung:**

«...Im chinesischen Hangzhou wird pro Jahr 2540 Stunden gearbeitet. In Österreich lediglich 1650 Stunden (aDVICE: in der Schweiz wohl etwas mehr). Zudem kostet die Arbeit in China noch immer nur halb so viel wie in Europa...». Wir leben wahrlich auf einer Wohlstandsinsel. Hoffentlich ist es nicht das zukünftige Atlantis!

YES, WE CAN!

*Just write an email to hello@advise.ag in case you would like to get the English e-Version of our INPUT.
P.S.: We service in ENGLISH – Géstions en FRANCAIS*

Ihre aDVICE-Kontakte für Ihre Anliegen:

Nicolas Egli, dipl. Treuhandexperte, Geschäftsführer

nicolas.egli@advise.ag

Regina Stark, Rechtsanwältin, MLaw, dipl. Steuerexpertin

regina.stark@advise.ag

Sabrina Wenk, dipl. Treuhandexperte

sabrina.wenk@advise.ag